

Einleitung

Die Statusfeststellung von Erwerbstätigen ist auch gut ein halbes Jahrhundert, nachdem das SGB IV verabschiedet wurde, weiterhin sowohl von großer praktischer Bedeutung als auch von hoher juristischer Brisanz. Unter dem Begriff der Statusfeststellung ist dabei die Einordnung eines Erwerbstätigen als abhängig Beschäftigter oder als Selbstständiger zu verstehen. Ihre praktische Relevanz erhält diese Einordnung durch den Dualismus der deutschen Sozialversicherung, der diese bis heute prägt. Danach kennt die Sozialversicherung im Wesentlichen zwei Personengruppen: Auf der einen Seite abhängig Beschäftigte, die als Versicherungspflichtige in die Sozialversicherung einbezogen werden, sowie auf der anderen Seite Selbstständige, die als Versicherungsfreie außerhalb der Sozialversicherung stehen und eigene Maßnahmen zur Absicherung ihrer Lebensrisiken ergreifen müssen. Insofern ist die Einordnung als Beschäftigter oder Selbstständiger maßgeblich für die Einbindung des Erwerbstätigen in das von der Sozialversicherung gespannte Netz sozialer Sicherheit. Die entscheidende Grundlage für die Statusfeststellung – und damit für die Zuordnung zu einer dieser Personengruppen – ist in § 7 Abs. 1 SGB IV. § 7 SGB IV beschreibt, wann eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird, und bildet insofern den Maßstab dafür, ob ein Erwerbstätiger als abhängig Beschäftigter oder als Selbstständiger anzusehen ist. Daraus resultiert die große Bedeutung des von § 7 SGB IV beschriebenen Beschäftigungsbegriffs für das System der Sozialversicherung.

Dem steht eine bis heute fortdauernde Auslegungs- und Konkretisierungsbedürftigkeit des § 7 SGB IV gegenüber, die in mannigfachen Diskussionsbeiträgen im juristischen Schrifttum sowie Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit ihren Ausdruck findet. Namentlich das BSG ist nach wie vor damit beschäftigt, die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung von Erwerbstätigen weiterzuentwickeln, indem es den Beschäftigtenbegriff konturiert, wie jüngst insbesondere bei der Rechtsprechung zu den GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern zu beobachten war.¹ Auch wenn sich die Fortentwicklung im Augenblick auf bestimmte Berufsgruppen sowie Tätigkeitsbereiche konzentriert, kann im Übrigen nicht von einem endgültig gefestigten Verständnis des Beschäftigtenbegriffs gesprochen werden. Ein solches wird auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten sein.

Die richtige Statusfeststellung des einzelnen Erwerbstätigen ist in der Praxis oftmals mit Schwierigkeiten verbunden.² Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, können die vorhandenen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Statusfeststellung wichtige Instrumente darstellen, indem durch sie den grundsätzlich mit der Feststellung belasteten Arbeitgebern die Statusfeststellung ab- und diese rechtsverbindlich vorgenommen wird. Das Sozialversicherungsrecht kennt inso-

¹ Vgl. BSG, Urt. v. 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R, BSGE 129, 95 sowie BSG, Urt. v. 01.02.2022 – B 12 KR 37/19 R, BSGE 133, 245.

² Vgl. *Alberding*, BB 2021, 2100.

Einleitung

weit drei förmliche Verfahren zur Statusfeststellung: zum einen das Einzugsstellenverfahren nach § 28h Abs. 2 SGB IV, das von der Einzugsstelle durchgeführt wird, sowie zum anderen das Betriebsprüfungsverfahren gemäß § 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV, für das der jeweilige betriebsprüfende Rentenversicherungsträger verantwortlich zeichnet. Daneben existiert seit dem Jahr 2000 mit dem in § 7a SGB IV geregelten Statusfeststellungsverfahren, für das die DRV Bund zuständig ist, ein weiteres förmliches Verfahren zur Statusfeststellung. An diesen Verfahren besteht in der Praxis ein nicht zu unterschätzendes Interesse. Dies zeigt der Geschäftsbericht der DRV Bund für das Jahr 2023, wonach die DRV Bund circa 31.200 Anfragen abgeschlossen und in 73 Prozent eine Statusentscheidung getroffen hat. Ferner wurden etwa 89.400 Verfahren zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von geschäftsführenden Gesellschaftern bzw. mitarbeitenden Familienangehörigen durchgeführt.³

Mit Wirkung vom 01.04.2022 wurde das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV vom Gesetzgeber durch das BFSG vom 16.07.2021⁴ einer umfangreichen Novelle unterzogen, nachdem die von CDU/CSU und SPD gebildete Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag 2018 eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens vereinbart hatte. Die Neuregelung hat den Anlass für die vorliegende Arbeit gegeben.

A. Gegenstand der Untersuchung

Es soll daher im Besonderen diese Novelle der Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Analyse des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Dabei werden sowohl diejenigen Elemente betrachtet, die bereits vor dem 01.04.2022 Teil des Anfrageverfahrens aF gewesen waren, als auch diejenigen, die erst zum 01.04.2022 Bestandteil des neuen Statusfeststellungsverfahrens wurden. Insofern setzt sich die Arbeit unter anderem mit der nunmehr eingeführten Elementenfeststellung, der Statusfeststellung in Dreipersonenverhältnissen, der Prognoseentscheidung sowie der Gruppenfeststellung auseinander. Daneben sollen aber auch der Begriff der Beschäftigung des § 7 SGB IV sowie die melde- und beitragsrechtlichen Regelungen des SGB IV in den Blick genommen werden. Den Beschäftigtenbegriff neu zu bestimmen, ist dagegen nicht das Ziel dieser Arbeit. Ein Abschnitt betrifft ferner die weiteren Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht und des Erwerbsstatus. Daher ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit allein der Beschäftigtenbegriff des Versicherungs- und Beitrags-, nicht hingegen der des Leistungsrechts.⁵

³ DRV Bund, Geschäftsbericht 2022, S. 25.

⁴ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze v. 16.07.2021 (BFSG), BGBl. I 2021, 2970, 2990.

⁵ Zur Differenzierung BSG, Urt. v. 13.07.2006 – B 7a AL 16/05 R, juris Rn. 12.

Bezüglich der Terminologie der folgenden Arbeit ist zu beachten, dass, soweit im Folgenden der Begriff der Sozialversicherung verwandt wird, dieser sich nicht auf die gesetzliche Kranken-, Renten- sowie die soziale Pflegeversicherung beschränken, sondern auch das Recht der Arbeitsförderung umfassen soll. Außerdem wird dort, wo eine Beschäftigung besteht oder wo Regelungen das Bestehen einer Beschäftigung voraussetzen, das Begriffspaar Beschäftigter – Arbeitgeber verwendet. Im Übrigen, also insbesondere dort, wo der Erwerbsstatus des Erwerbstätigen unklar ist, wird der Beschäftigte als Erwerbstätiger und der Arbeitgeber als Unternehmer bezeichnet.

B. Gang der Untersuchung

Der erste Teil der vorliegenden Untersuchung wendet sich dem Begriff der Beschäftigung gemäß § 7 SGB IV zu, da dieser den materiell-rechtlichen Anknüpfungspunkt der formell-rechtlichen Feststellungsverfahren darstellt: Ob im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens gemäß § 7a SGB IV eine abhängige Beschäftigung festgestellt werden kann, bemisst sich am Maßstab des § 7 Abs. 1 SGB IV. Insofern dient dieser Teil dazu, den materiellrechtlichen Entscheidungsinhalt der Statusfeststellung darzustellen, sodass es zweckmäßig erscheint, diesen Teil der vorliegenden Arbeit voranzustellen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Betrachtung zum einen auf den in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV genannten Kriterien der Weisungsabhängigkeit und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers sowie weiterer in der Rechtsprechung herangezogener Kriterien. Zum anderen werden aus dem Bereich der typischen Problemkonstellationen die Tätigkeit bei verwandtschaftlichen Beziehungen sowie von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern exemplarisch in den Blick genommen, die im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens eine herausgehobene Rolle spielen.

Anschließend befasst sich der zweite Teil mit dem Melde- und Beitragseinzugsrecht des SGB IV für die genannten Zweige der Sozialversicherung, da es sich bei diesem Normenkomplex um wichtige die Statusfeststellung umrahmende Regelungen handelt. In diesem Zusammenhang soll das Beitragseinzugsverfahren nach § 28d ff. SGB IV im Zentrum stehen, nachdem zunächst die Meldepflicht des Arbeitgebers gemäß § 28a SGB IV sowie die Auskunft- und Vorlagepflicht des Beschäftigten gemäß § 28o SGB IV dargestellt worden sind.

Sodann wendet sich die Arbeit ab dem dritten Teil den formell-rechtlichen Feststellungsverfahren zu. Um nicht nur das Statusfeststellungsverfahren, sondern das gesamte Bild der Feststellungsverfahren und ihre Systematik in den Blick zu nehmen, ist der dritte Teil der Arbeit zunächst dem Einzugsstellenverfahren nach § 28h Abs. 2 SGB IV sowie dem Betriebsprüfungsverfahren nach § 28p Abs. 1 SGB IV gewidmet. Sodann soll im vierten Teil das Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV betrachtet werden. Dazu wird zu Beginn des vierten Teils § 7a SGB IV überblicksartig in dessen geschichtlichen Kontext eingeordnet sowie dessen Entwicklung seit seiner Einführung vom Anfrageverfahren zum Statusfeststellungsverfahren beschrieben werden. Im Anschluss sollen sodann

Einleitung

die Regelungen des § 7a SGB IV erläutert werden, wobei die mit Wirkung vom 01.04.2022 eingeführten Veränderungen besondere Berücksichtigung erfahren sollen. Die Darstellung im vierten Teil orientiert sich im Wesentlichen am Aufbau des § 7a SGB IV, weicht aber dort, wo es sinnvoll erschien, davon ab.

Am Ende schließt die vorliegende Arbeit mit einer abschließenden Bewertung, die auch einen thesenartigen Überblick umfasst.

Erster Teil: Der Beschäftigungsbegriff

Der Begriff der Beschäftigung ist für das Recht der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung von hervorgehobener Bedeutung; es handelt sich um einen der „zentralen Grundbegriffe“⁶ des Sozialversicherungsrechts.⁷ Dies resultiert vor allem aus der Stellung des Beschäftigungsbegriffes als wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Festlegung des in der Sozialversicherung versicherten Personenkreises: Bereits gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert. Die Zugehörigkeit eines Erwerbstätigen zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten richtet sich folglich im besonderen Maße danach, ob er einer Beschäftigung nachgeht oder nicht. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IV ist indes ebenfalls zu entnehmen, dass die Versicherungspflicht dieser Personen nach der Maßgabe der besonderen Voraussetzungen der einzelnen Versicherungszweige zu beurteilen ist. Ein cursorischer Blick in die Regelungen der einzelnen Zweige der Sozialversicherung bestätigt allerdings die von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IV getroffene Grundregel: In allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts knüpft die Entstehung der Versicherungspflicht – zumindest auch – an das Bestehen einer Beschäftigung an (vgl. § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III; § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI; § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI).⁸ Die Beschäftigung stellt also in allen Sozialversicherungszweigen die praktisch entscheidendste Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht dar:⁹ Sie ist „die Eintrittskarte in den Vollschutz des Sozialversicherungsrechts“¹⁰. Oder um ein weiteres Zitat *Waltermanns* zu bemühen: „Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung [...] ist im sozialversicherungsrechtlichen Grundfall in Entstehung und Fortbestand an die Beschäftigung in abhängiger Arbeit angeknüpft“¹¹.

A. Die Bedeutung des Beschäftigungsbegriffs

Die Regelungen der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterstreichen die Bedeutung des Beschäftigungsbegriffs sowohl für das System der Sozialversicherung als Ganzes als auch für den einzelnen Erwerbstätigen im Speziellen, für den die Ausübung einer Beschäftigung den sichersten Weg in die Sozialversicherung darstellt. Dem bisweilen erwarteten Bedeutungsverlust des Beschäftigungsverhältnisses als sozialversicherungspflichtiger Normalfall zum Trotz, der durch Veränderungen der Arbeitswelt – Stich-

⁶ *Knosp*, in: Hauck/Noftz, § 7 SGB IV Rn. 1.

⁷ Vgl. BT-Drs. 7/4122, 31; vgl. *Segebrecht*, in: jurisPK-SGB IV, 06.09.2021, § 7 Abs. 1 SGB IV Rn. 18; vgl. auch *Zieglmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 1: „Zentralbegriff für das sozialrechtliche Leistungs- und Beitragsrecht“; vgl. *Schnapp*, NZS 2014, 41: „Schlüsselnorm“; ferner *Morgenstern*, S. 5.

⁸ Vgl. BT-Drs. 7/4122, 31.

⁹ Vgl. *Giesen*, SGB 2012, 305; vgl. *Zieglmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 10.

¹⁰ *Waltermann*, FS Preis, S. 1449, 1453.

¹¹ *Waltermann*, FS Preis, S. 1449.

worte Arbeit 4.0; Crowdworker – sowie durch politische Reformbestrebungen – Stichwort Erwerbstätigenversicherung – unter Druck gerate,¹² stehen nach wie vor circa 34 Millionen Menschen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.¹³ Die Bedeutung des Beschäftigungsbegriffs für das System der Sozialversicherung rührt daher zuvörderst aus dem auf die versicherten Beschäftigten entfallenden Beitragsaufkommen (vgl. § 20 Abs. 1 SGB IV), das maßgeblich zu der Finanzierung der Sozialversicherung beiträgt.¹⁴ Da die Anzahl der versicherten Beschäftigten daher geeignet ist, dass Finanzierungsaufkommen der Sozialversicherung unmittelbar zu beeinflussen, hat auch die Konturierung des Beschäftigtenbegriffs mittelbar Einfluss auf das Finanzierungsaufkommen.

Für den einzelnen Erwerbstätigen handelt es sich bei der Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung vorliegt, aufgrund der aufgezeigten Bedeutung des Beschäftigungsbegriffs oftmals um die entscheidende Weichenstellung für den Zugang zur Sozialversicherung. Sie stellt jedoch – unabhängig davon, ob der Erwerbstätige sie begrüßt oder nicht – aufgrund des Charakters der Sozialversicherung als Zwangsmitgliedschaft, deren Bestehen der Disposition des Erwerbstätigen entzogen ist, eine Entscheidung mit tiefgreifenden Konsequenzen dar, die auch die Grundrechte des Betroffenen tangiert.¹⁵

B. Die Regelung der Beschäftigung in § 7 SGB IV

Der Begriff der Beschäftigung ist – bereits seit Bestehen des SGB IV¹⁶ – in § 7 SGB IV, dort insbesondere in § 7 Abs. 1 SGB IV geregelt: Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Gemäß § 1 Abs. 1 SGB IV beansprucht diese Regelung Geltung für die Kranken-, Unfall-, Renten- und soziale Pflegeversicherung sowie für das Recht der Arbeitsförderung. Bereichsspezifischen, von Sozialversicherungszweig zu Sozialversicherungszweig abweichenden, Interpretationen des Beschäftigungsbegriffs ist dadurch der Weg versperrt.¹⁷ Mit der Regelung des heutigen § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV beabsichtigte der Gesetzgeber des SGB IV nicht

¹² Vgl. dazu *Waltermann*, FS Preis, S. 1449; *Brose*, NZS 2017, 7; *Giesen*, SGb 2012, 305; *Schlegel*, NZS 2022, 681.

¹³ Vgl. für das Jahr 2022 Statistisches Bundesamt, Beschäftigungsstatistik.

¹⁴ Vgl. für die gesetzliche Rentenversicherung DRV Bund, Geschäftsbericht 2022, S. 31: Im Jahr 2022 belief sich der Anteil der Beiträge an den Erträgen auf 74 Prozent.

¹⁵ Zur Verfassungsmäßigkeit von Versicherungspflicht BVerfG, Kammerbeschl. v. 26.06.2007 – 1 BvR 2204/00, juris Rn. 25 ff. sowie BSG, Urt. v. 04.06.2019 – B 12 R 10/18 R, juris Rn. 44 ff.; *Schlegel*, NZA Beilage 2016, 13; vgl. auch *Ziegelmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 23; ferner *Stoffels*, FS Schmidt, S. 911, 918 f.

¹⁶ Sozialgesetzbuch (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – v. 23.12.1976, BGBl. I 1976, 3845.

¹⁷ *Ziegelmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 10.

die Versicherungspflicht zu regeln, sondern den Grundbegriff der Beschäftigung nunmehr durch Gesetz begrifflich abzugrenzen.¹⁸

I. Typusbegriff und Bestimmtheit

Für diese begriffliche Abgrenzung hat der Gesetzgeber sich der Form eines Typusbegriffs bedient. Das bedeutet, dass § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV den versicherten Personenkreis nicht scharf konturiert festlegt, indem subsumtionsoffene Voraussetzungen der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung definiert werden, sondern sich darauf beschränkt, den Normalfall der Beschäftigung idealtypisiert zu beschreiben, so wie ihn der Gesetzgeber in der sozialen Wirklichkeit angetroffen hat.¹⁹ Es handelt sich mithin um einen „offenen Begriff“²⁰.

Der Typus der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung wird durch § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV beschrieben als nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Es handelt sich also um keine personen-, sondern eine tätigkeitsbezogene Beschreibung.²¹ Durch den zweiten Teil der Beschreibung (insbesondere in einem Arbeitsverhältnis) kommt zum Ausdruck, dass das Arbeitsverhältnis dasjenige Rechtsverhältnis darstellt, das typischerweise – also in dem in der sozialen Wirklichkeit angetroffenen und in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV übernommenen Normalfall – abhängiger sozialversicherungsrechtlicher Beschäftigung zugrunde liegt.²² Gleichzeitig stellt § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV klar, dass das Arbeitsverhältnis nur eine Teilmenge der Beschäftigung darstellt: Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis sind im Wesentlichen, indes nicht vollends deckungsgleich;²³ es handelt sich um „zwei selbstständige Rechtsinstitute“^{24, 25}. Allerdings wird grundsätzlich eine sozialversicherungsrechtliche abhängige Beschäftigung vorliegen, wenn ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht.²⁶

¹⁸ BT-Drs. 7/4122, 31.

¹⁹ BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.05.1996 – 1 BvR 21/96, juris Rn. 7; vgl. zum Typusbegriff *Schnapp*, NZS 2014, 41, 42 f.; kritisch gegenüber der Einordnung als Typusbegriff *Fuchs/Brose*, in: *Fuchs/Preis/Brose*, § 12 Rn. 5.

²⁰ *Mecke*, SR 2023, 81, 82.

²¹ *Mecke*, SR 2023, 81.

²² Vgl. *Stindt*, NZS 2018, 481, 483, der im Nebensatz des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV noch zwei weitere Dimensionen der Präzisierung erkennt; sich dem anschließend *Borggräfe/Mischnick*, DB 2022, 1452, 1453.

²³ BT-Drs. 7/4122, 31; *Waltermann/Schmidt/Chandna-Hoppe*, Rn. 128; vgl. BSG, Urf. v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 Rn. 19 = juris Rn. 19; vgl. *Christ*, S. 52.

²⁴ *Rolfs*, in: *ErfK*, § 7 SGB IV Rn. 2.

²⁵ Zur Diskussion über das Verhältnis von Beschäftigten- und Arbeitnehmerbegriff zueinander siehe nur *Brose*, FS Preis, S. 119 sowie *Stoffels*, FS Schmidt, S. 911, außerdem *Borggräfe/Mischnick*, DB 2022, 1452 f.

²⁶ BSG, Urf. v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 Rn. 19 = juris Rn. 19; *Ziegemeier*, in: *BeckOGK*, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 5, 16; *Ricken*, in: *HWK*, § 7b SGB IV Rn. 5; nach BT-Drs. 7/4122, 31 bestimmt § 7 Abs. 1 SGB IV sogar, dass eine Beschäftigung stets dann anzunehmen ist, wenn nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Arbeitsverhältnis besteht; ferner *Greiner*, SGB 2016, 301, 302; *Greiner*, in: *SDSRV* 62 (2012), S. 9, 23.

Der Gegenbegriff, von dem der Gesetzgeber den Begriff der Beschäftigung durch § 7 Abs. 1 SGB IV abzugrenzen suchte,²⁷ ist derjenige der selbstständigen Tätigkeit.²⁸ Indem § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV die Beschäftigung allerdings damit umschreibt, nichtselbstständige Arbeit zu sein, bleibt die Abgrenzung zur selbstständigen Tätigkeit dabei stehen, festzulegen, was die Beschäftigung nicht ist: nämlich selbstständige Arbeit. Erkennbar wird dadurch lediglich, dass an dieser Stelle die (Un-)Selbstständigkeit und nicht der Begriff der Arbeit im Fokus steht.²⁹ Dagegen fehlt dieser Negativbeschreibung jegliche Substanz für die Beantwortung der Frage, was nichtselbstständige Arbeit – im Vergleich zu selbstständiger Arbeit – kennzeichnet und wie die Abgrenzung zu erfolgen hat.³⁰ Der Gesetzgeber des SGB IV hat sich diesbezüglich auf den Hinweis beschränkt, unselbstständige Arbeit sei mit dem Weisungsrecht eines Arbeitgebers belastet.³¹ Insofern war die Weisungsgebundenheit des Erwerbstätigen bereits vor Einfügung des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV durch das Selbstständigkeitsförderungsgesetz vom 20.12.1999³² ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Kriterium für die Entscheidung über das Vorliegen abhängiger Beschäftigung. Diese Folge der Verwendung des Typusbegriffs in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV bringt es mit sich, dass es in großem Maße der Rechtsprechung und Literatur zufällt, herauszuarbeiten, in welchen Fällen Beschäftigung in Form nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV vorliegt.³³ Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist dieses Konturierungs- und Konkretisierungsbedürfnis indes kein Resultat verfassungswidriger Unbestimmtheit des § 7 Abs. 1 SGB IV, der vielmehr dem Bestimmtheitsgrundsatz genüge.³⁴ Zwar sei das Ergebnis der Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 1 SGB IV nicht eindeutig vorhersehbar, wofür auch die Vielzahl möglicher Fallkonstellationen verantwortlich sei, allerdings trage jede Auslegung von Rechtsvorschriften ein gewisses Maß an Ungewissheit in sich.³⁵ Es sei überdies gerade auf die Verwendung der Rechtsfigur des Typus und dessen Konkretisierung durch die Rechtsprechung und Literatur zurückzuführen, dass § 7 Abs. 1 SGB IV seinen Regelungszweck trotz der veränderten sozialen Strukturen weiterhin erfülle sowie wirksam die Umgehung der Sozialversicherungspflicht der abhängigen Beschäftigten verhindere.³⁶

²⁷ Vgl. BT-Drs. 7/4122, 31.

²⁸ Vgl. Mecke, SR 2023, 81, 82.

²⁹ Zum Begriff der Arbeit statt aller Fuchs/Brose, in: Fuchs/Preis/Brose, § 12 Rn. 13 sowie Knospe, in: Hauck/Noftz, § 7 SGB IV Rn. 36.

³⁰ Vgl. Segebrecht, in: jurisPK-SGB IV, 06.09.2021, § 7 Abs. 1 SGB IV Rn. 44.

³¹ BT-Drs. 7/4122, 31.

³² Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit v. 20.12.1999, BGBl. I 2000, 2.

³³ Vgl. Zieglmeier, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 26, 84; vgl. Segebrecht, in: jurisPK-SGB IV, 06.09.2021, § 7 Abs. 1 SGB IV Rn. 31.

³⁴ BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.05.1996 – 1 BvR 21/96, juris Rn. 6; dazu Stoffels, FS Schmidt, S. 911, 919 ff.: „kritische[r] Grenzbereich“ (S. 921); Mecke, SR 2023, 81, 85 f.

³⁵ BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.05.1996 – 1 BvR 21/96, juris Rn. 7.

³⁶ BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.05.1996 – 1 BvR 21/96, juris Rn. 8; vgl. Knospe, in: Hauck/Noftz, § 7 SGB IV Rn. 3; vgl. BT-Drs. 19/29893, 27.

II. Beurteilung im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung

Die Beurteilung, ob es sich bei der konkreten Tätigkeit um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV oder um eine selbstständige Tätigkeit handelt, ist im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.³⁷ Da grundsätzlich eine Vielzahl von Tätigkeiten sowohl in Form von abhängiger Beschäftigung als auch in Form von Selbstständigkeit ausgeübt werden kann,³⁸ kann weder mit einem Berufsbild die Vermutung abhängiger Beschäftigung verknüpft³⁹ noch die Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, für ein Berufsbild allgemein getroffen werden;⁴⁰ die Gesamtabwägung wird ebenso wenig „berufsrechtlich überlagert“⁴¹.

1. Einzelfallbetrachtung: Abwägung aller Umstände des Einzelfalls

Daher ist im Wege der wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln, ob die Umstände des Einzelfalls das Gesamtbild der Arbeitsleistung als eine abhängige Beschäftigung prägen und überwiegen, sodass der „konkrete Lebenssachverhalt“⁴² dem Typus abhängiger Beschäftigung zugeordnet werden kann.⁴³ Dafür sind im Zuge der Gesamtbetrachtung alle Merkmale der Tätigkeit festzustellen, zutreffend zu gewichten und sodann nachvollziehbar gegeneinander abzuwägen, denen eine Bedeutung als Indiz für oder gegen eine abhängige Beschäftigung innewohnt.⁴⁴ Dies betrifft alle „rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben“^{45,46} Zu beachten sind dabei auch solche Umstände, die sich aus der Eigenart der Tätigkeit oder aus gesetzlichen Vorgaben ergeben oder schlicht „in der Natur

³⁷ Vgl. BSG, Ur t. v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R, BSGE 120, 99 Rn. 32 = juris Rn. 32; vgl. BSG, Ur t. v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 Rn. 18 = juris Rn. 18; vgl. *Stähler*, in: Krauskopf, § 7 SGB IV Rn. 11.

³⁸ *Mecke*, SR 2023, 81, 82; *Schlegel*, NZA-Beilage 2016, 13; vgl. BSG, Ur t. v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 Rn. 18 = juris Rn. 18 und Ur t. v. 24.03.2016 – B 12 KR 20/14 R, juris Rn. 25 sowie Ur t. v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R, BSGE 120, 99 Rn. 32 = juris Rn. 32; vgl. auch *Fuchs/Brose*, in: *Fuchs/Preis/Brose*, § 12 Rn. 7; *Berchtold*, in: *KRW*, § 7 SGB IV Rn. 16.

³⁹ Ebenso *Zieglmeier*, in: *BeckOGK*, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 23, der eine derartige Vermutung für unvereinbar mit Verfassungsrecht hält.

⁴⁰ BSG, Ur t. v. 27.04.2021 – B 12 R 16/19 R, juris Rn. 15; BSG, Ur t. v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 Rn. 18 = juris Rn. 18; BSG, Ur t. v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R, BSGE 120, 99 Rn. 32 = juris Rn. 32; *Morgenstern*, S. 24.

⁴¹ BSG, Ur t. v. 28.06.2022 – B 12 R 4/20 R, juris Rn. 24.

⁴² BSG, Ur t. v. 25.04.2012 – B 12 KR 24/10 R, juris Rn. 25.

⁴³ Statt vieler BSG, Ur t. v. 19.10.2021 – B 12 R 1/21 R, BSGE 133, 57 Rn. 13 = juris Rn. 13.

⁴⁴ Grundlegend: BSG, Ur t. v. 25.04.2012 – B 12 KR 24/10 R, juris Rn. 25; BSG, Ur t. v. 19.10.2021 – B 12 R 1/21 R, BSGE 133, 57 Rn. 13 = juris Rn. 13; *Stähler*, in: *Krauskopf*, § 7 SGB IV Rn. 11.

⁴⁵ BSG, Ur t. v. 24.01.2007 – B 12 KR 31/06 R, juris Rn. 17.

⁴⁶ Vgl. BSG, Ur t. v. 25.04.2012 – B 12 KR 24/10 R, juris Rn. 25; vgl. *Stähler*, in: *Krauskopf*, § 7 SGB IV Rn. 11; vgl. *Berchtold*, in: *KRW*, § 7 SGB IV Rn. 12.

der Sache⁴⁷ liegen;⁴⁸ auch sie sind in die Gesamtabwägung einzustellen. Liegen dergleichen Umstände vor, steht dies der Annahme abhängiger Beschäftigung nicht entgegen; diese Umstände verfügen allerdings auch nicht notwendigerweise über eine entscheidende Indizwirkung zugunsten abhängiger Beschäftigung.⁴⁹

Um nach Abschluss der Gesamtbetrachtung eine Tätigkeit als Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV einzuordnen, müssen nicht ausnahmslos alle Merkmale, die den Typus kennzeichnen, in gleichem Maße und gleicher Intensität gegeben sein; vielmehr sind Abstufungen möglich.⁵⁰ Dabei kommt keinem Merkmal absolute Bedeutung dergestalt zu, dass allein ein Merkmal geeignet ist, die Annahme einer Beschäftigung bzw. einer selbstständigen Tätigkeit zu stützen;⁵¹ sie haben nur die Funktion von Anzeichen oder Indizien.⁵² Es kommt auf das Gesamtbild der Tätigkeit im konkreten Einzelfall an, dass sich aus der Verbindung, der Intensität und der Anzahl der festgestellten Merkmale ergibt.⁵³ Allein die Anzahl der für oder gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Indizien ist nicht maßgeblich.⁵⁴ Liegen sowohl Merkmale für eine abhängige Beschäftigung als auch Merkmale gegen eine Beschäftigung vor, ist zu beurteilen, welche der vorliegenden Merkmale wertungsmäßig überwiegen und ob sich so das Gesamtbild einer selbstständigen oder einer nichtselbstständigen Tätigkeit ergibt.⁵⁵ Der Gesamtbetrachtung ist nach der Rechtsprechung des BSG also sowohl ein Katalog abschließender Prüfkriterien als auch eine feststehende immer gleiche Gewichtung der Indizien fremd. Für die Gesamtwürdigung resultiert daraus, dass jeder Aspekt des betreffenden Einzelfalls zu beachten und unter Berücksichtigung der übrigen Aspekte für diesen konkreten Sachverhalt zu gewichten ist.⁵⁶

2. Sonderrolle: Regulatorische Rahmenbedingungen

Über eine Sonderstellung verfügen insoweit indes die erwähnten verbindlichen gesetzlichen Vorgaben, vom BSG vorwiegend regulatorische Rahmenbedingungen genannt. Um derartige von der Rechtsprechung herangezogene regulato-

⁴⁷ BSG, Urt. v. 27.04.2021 – B 12 R 16/19 R, juris Rn. 15.

⁴⁸ BSG, Urt. v. 27.04.2021 – B 12 R 16/19 R, juris Rn. 15; *Zieglmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 85; vgl. BSG, Urt. v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R, BSGE 120, 99 Rn. 30 = juris Rn. 30, das von „Natur der Tätigkeit“ spricht und damit diejenigen Umstände meint, die notwendig mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit verbunden sind.

⁴⁹ BSG, Urt. v. 19.10.2021 – B 12 KR 29/19 R, BSGE 133, 49 Rn. 25 = juris Rn. 25; BSG, Urt. v. 27.04.2021 – B 12 R 16/19 R, juris Rn. 15.

⁵⁰ BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.05.1996 – 1 BvR 21/96, juris Rn. 7; vgl. *Schnapp*, NZS 2014, 41, 43.

⁵¹ *Zieglmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 78, 84.

⁵² BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.05.1996 – 1 BvR 21/96, juris Rn. 7.

⁵³ BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.05.1996 – 1 BvR 21/96, juris Rn. 7.

⁵⁴ BSG, Urt. v. 25.04.2012 – B 12 KR 24/10 R, juris Rn. 25; *Rolfs*, in: ErfK, § 7 SGB IV Rn. 18.

⁵⁵ BSG, Urt. v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 Rn. 14 = juris Rn. 14; *Stäbler*, in: Krauskopf, § 7 SGB IV Rn. 11; *Zieglmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 81.

⁵⁶ *Zieglmeier*, in: BeckOGK, 15.02.2025, § 7 SGB IV Rn. 78, 80; *Berchtold*, in: KRW, § 7 SGB IV Rn. 18; dazu *Mecke*, SR 2023, 81, 84 f.